

## S A T Z U N G

### über die Änderung des Bebauungsplanes "Dietersbach" der Ortsgemeinde Herrstein im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG)

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1978 (GVBl S. 770) in Verbindung mit §§ 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) wird gemäß Beschluß des Gemeinderates der Ortsgemeinde Herrstein vom 21.03.1986 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

In dem Bebauungsplan "Dietersbach" werden folgende Änderungen im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BBauG vorgenommen:

1. Die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes wird wie folgt geändert:
  - a) im Bereich des Anwesens Dietersbachstr. 24 verläuft sie nunmehr entsprechend der tatsächlich vorgenommenen katasteramtlichen Vermessung dieses Baugrundstückes, d.h. sie verläuft entlang der hinteren Grenze der Parz. 18/4.
  - b) im Bereich der bisher im Bebauungsplan ausgewiesenen Baugrundstücke Kirner Weg 5, Dietersbachstr. 1 und 3 verläuft die Geltungsbereichsgrenze nunmehr im hinteren Bereich der Grundstücke nicht mehr entlang der Grundstücksgrenze, sondern durchquert die Parzelle 9/3 im hinteren Bereich. Außerdem wird die bislang im Bebauungsplan liegende Parzelle 7/3 aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Der neue Verlauf der Geltungsbereichsgrenze ist aus dem beigefügten Deckblatt ersichtlich.

2. Die im Kreuzungsbereich Kirner Weg/Dietersbachstraße ausgewiesenen 3 Baugrundstücke (Kirner Weg 5, Dietersbachstr. 1 und 3) werden zukünftig in der Planurkunde nur noch als 2 Baugrundstücke ausgewiesen, wobei die Grenze zwischen den beiden Baugrundstücken die Grenze zwischen den Parzellen 8/1 und 9/2 darstellen soll.
3. Die bislang für die Baugrundstücke Kirner Weg 5, Dietersbachstr. 1 und 3 festgesetzten Baulinien werden aufgehoben. Stattdessen werden für diesen Bereich des Bebauungsplanes Baugrenzen in der Planurkunde ausgewiesen.

Ziffer 5 des Textes zur Planurkunde wird daher wie folgt ergänzt:

#### 5.2 Baugrenze

##### 5.2.1 Festlegung

Die Baugrenze ist im Deckblatt zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes vom 16.05.86 als blaue Linie dargestellt.

4. Durch die Ausweisung von Baugrenzen wird auch eine Ergänzung des Textes zur Planurkunde unter Ziffer 5.3.1 erforderlich. Diese erhält folgende neue Fassung:

Die Bebauungstiefe, die von der Baulinie bzw. vorderen Baugrenze zu messen ist, beträgt für das gesamte Baugebiet höchstens 14 m.

§ 2

Folgende Grundstücke sind von der Änderung betroffen:

Gemarkung Herrstein

Flur 6 - Parzellen 18/4, 20/3, 20/6, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 8/1, 9/2, 9/3 und 16/35

§ 3

Das beigegefügte Deckblatt ist Bestandteil der Satzung. Eine Begründung zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 9 Abs. 8 BBauG ebenfalls beigegefügt.

§ 4

Die Änderung des Bebauungsplanes wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Herrstein, den 16.05.86  
Ortsgemeinde Herrstein

Ortsbürgermeister



Keine Rechtsbedenken!

6588 Birkenfeld, 29.04.1986  
Kreisverwaltung Birkenfeld  
In Vertretung

(Werner)  
Ltd. Kreisrechtsdirektor

## B E G R Ü N D U N G

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Dietersbach" der Ortsgemeinde Herrstein gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG)

Die Änderung des Bebauungsplanes "Dietersbach", insbesondere die Änderungen der Geltungsbereichsgrenze, wurden von den betroffenen Grundstückseigentümern vor bzw. während des Bebauungsplanänderungsverfahrens an die Ortsgemeinde herangebracht. Mit der Änderung der Geltungsbereichsgrenze im Bereich des Anwesens Dietersbachstr. 24 wird lediglich eine Korrektur entsprechend der tatsächlich vorgenommenen katasteramtlichen Vermessung des Baugrundstückes vorgenommen. Der aus dem Bebauungsplan herausgenommene Teil der Parzelle 20/3 sowie der Parzelle 20/6 sind selbständig nicht bebaubar. Durch die Änderung der Geltungsbereichsgrenze im Bereich der früheren Baugrundstücke Kirner Weg 5, Dietersbachstr. 1 und 3 wurde zum einen dem Wunsch des Grundstückseigentümers der Parzelle 9/3 entsprochen, seinen Garten, der zum Anwesen Niederhosenbacher Weg 16 gehört, aus dem Bebauungsplan herauszunehmen. Hierbei handelt es sich um den hinteren Teil der Parzelle 9/3. Die Herausnahme der Parzelle 7/3 aus dem Bebauungsplan erfolgte ebenfalls auf Wunsch des betroffenen Grundstückseigentümers. Auch diese Herausnahme ist unproblematisch, da die Parzelle selbständig nicht bebaubar ist, die im Bebauungsplan verbleibenden Flächen jedoch auch ohne die Parzelle 7/3 ein vollwertiges Baugrundstück darstellen.

Die Änderung der Ausweisung der bisher vorgesehenen 3 Baugrundstücke Kirner Weg 5, Dietersbachstr. 1 und 3 in nunmehr nur noch 2 Baugrundstücke war außerdem erforderlich, da aufgrund der Eigentumsverhältnisse eine Bebauung der Grundstücke entsprechend der bisherigen Bebauungsplanausweisung nicht möglich war. Die beiden jetzt noch im Bebauungsplan verbleibenden Baugrundstücke Dietersbachstr. 1 und Dietersbachstr. 3 sind jeweils im Eigentum eines Grundstückseigentümers, so daß nunmehr einer Bebauung nichts mehr im Weg stehen dürfte. Durch den Wegfall eines Baugrundstückes können auch die bislang für diesen Bereich festgesetzten Baulinien entfallen. Da für die beiden verbleibenden Baugrundstücke die Festlegung einer Baulinie nicht unbedingt erforderlich ist, wurden für diesen Bereich nunmehr Baugrenzen festgesetzt, die durchgehend dargestellt sind, da die vorgesehenen Bauplatzgrenzen nicht unbedingt verbindlich sind.

Die Textänderungen waren aufgrund der Ausweisung von Baugrenzen anstelle der bislang vorhandenen Baulinien erforderlich.

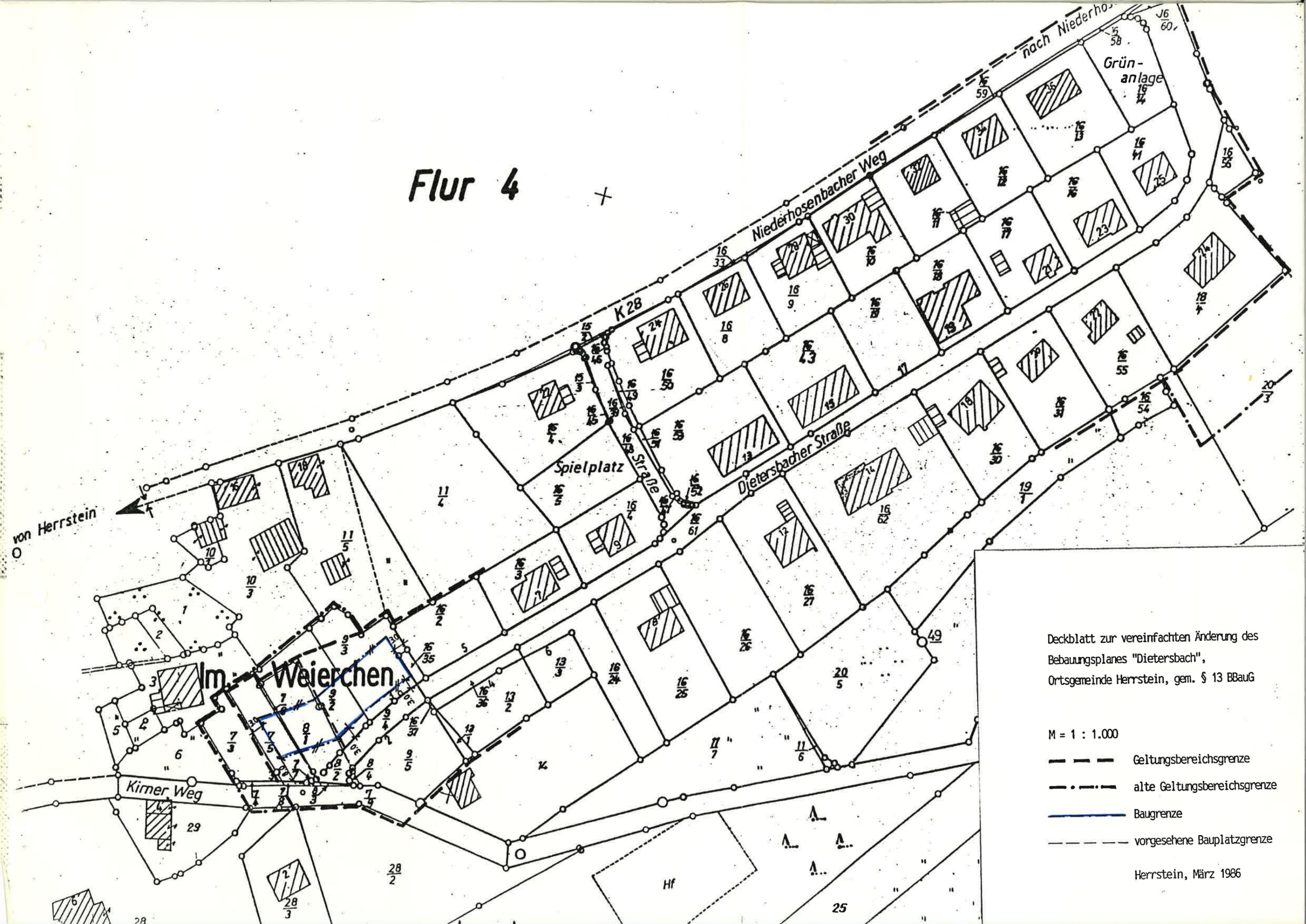
Herrstein, den 13.3.86

Ortsgemeinde Herrstein

Ortsbürgermeister



# Flur 4



Deckblatt zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Dietersbach",  
Ortsgemeinde Herrstein, gem. § 13 BBauG

- M = 1 : 1.000
- Geltungsbereichsgrenze
- . - . - . alte Geltungsbereichsgrenze
- Baugrenze
- - - vorgesehene Bauplatzgrenze

Herrstein, März 1986